

N u t z = B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Breslau.

Stück 50.

Breslau, den 16. Dezember

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 41ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2774. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 5. Oktober 1846., betreffend die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der preussischen Landes-Pharmakopöe und der darin allegirten 4 Tabellen.
- Nr. 2775. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16. November 1846., die Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Tribunal des Königreichs Preussen und den beiden Ober-Landesgerichten zu Marienwerder und Insterburg betreffend.
- Nr. 2776. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins für die Justiz-Beamten im Departement des Königl.ichen Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder. Vom 20. November 1846; und
- Nr. 2777. Allerhöchste Kabinetts-Order vom 27. November 1846., die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths Costenoble zum fünften Mitgliede des durch §. 42. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober d. J. neu organisirten Bank-Kuratoriums und die Aufsicht der durch die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16. Juli d. J. gebildeten Immediat-Kommission über die Anfertigung der nach der Bank-Ordnung auszugebenden Banknoten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl.ichen Regierung.

Wegen Ausbreitung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8,

Die Conttrole der Staats-Papiere zu Berlin hat die fünfundzwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierung = Haupt = Kasse eingereichten Staats = Schuld = Scheine mit dem

Zins=Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats-Nachweisungen von Nr. 1788 bis 1815 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Geschäftsklokale der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldsscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldsscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 9. Dezember 1846.

Pl.

B e s c h e i n i g u n g .

. (buchstäblich) Stück Staatsschuldsscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Die Gesuche um das landesherrliche Puthengeschenk betreffend.

Es ist höheren Orts festgesetzt worden, daß bei allen Gesuchen um das landesherrliche Puthengeschenk für den siebenten Sohn nicht nur der Tag der Verheirathung des Eltern-Paares angegeben, sondern auch derselbe amtlich nachgewiesen werde; dies letztere kann überzeugend nur durch jedesmalige Beifügung des Copulations-Scheins geschehen. Es ist also der Nachweisung, welche im Amtsblatt vom 16. April 1844 Stück 17 pag. 114

vorgeschrieben, hinfürö auch jederzeit der Copulations-Schein der Eltern beizufügen, damit der Beweis vollständig geführt ist, daß alle sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden sind, und daß bei der Geburt des siebenten Sohnes noch sechs ältere am Leben gewesen sind.

Es wird hierbei ausdrücklich erwähnt, daß die vor der Ehe erzeugten, wenngleich durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden dürfen.

Breslau, den 8. Dezember 1846.

I.

Die Martini-Marktpreise als Vergütungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1847 betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1846 in unserem Verwaltungsbezirk die Martini-Marktpreise für einen Scheffel

Weizen	2	Rthlr.	24	Sgr.	8	Pf.
Roggen	2	=	18	=	7	=
Gerste	1	=	25	=	3	=
Hafer	1	=	4	=	4	=
für einen Centner Heu	—	=	21	=	8	=
für ein Schock Stroh	5	=	5	=	11	=

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1847 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 9. Dezember 1846.

I.

Die Einführung der Gefindebücher betreffend.

Nach einer uns höheren Orts zugegangenen Benachrichtigung werden die sämtlichen Steuerstellen mit den in der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September d. J. wegen Einführung von Gefinde = Dienstbüchern (Gesetz = Sammlung Nr. 36, Seite 467 de 1846) vorgeschriebenen neuen Gefindebüchern, behufs deren Debits, erst zum 1. Januar 1847 versehen sein. Der hieraus rücksichtlich der Ausführung der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung entstehende Verzug wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Dezember 1846.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Kosten in Requisitions-Sachen.

Nach den Bestimmungen der Justiz-Ministerial-Reskripte vom 11. November 1841, 25. Juni und 6. August 1842 und unserer Instruktion vom 3. November 1842 sollen in Requisitions- und Auftrags-Sachen die Kosten für Geschäfte, welche das Neben-Gericht besorgt und wofür die in Ansatz zu bringenden Gebühren bei dem Hauptgerichte den Parteien verrechnet werden, von den requirirten resp. beauftragten aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, in einer Note zusammengestellt und diese Note gleichzeitig mit den betreffenden Verhandlungen an das requirirende resp. auftragende Gericht eingereicht werden.

Die Beobachtung dieses Verfahrens ist in neuerer Zeit von den meisten Untergerichten fast gänzlich vernachlässigt worden.

Zur Beseitigung der hierdurch stets veranlaßten verzögernden Correspondenzen und zur Abwendung der häufig für das fiskalische Interesse erwachsenden Nachtheile wird daher den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unseres Departements die genaue Befolgung der bezeichneten Vorschriften hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die wegen erneuerter Nichtbeachtung etwa künftig nöthig werdenden Verfügungen auf Kosten derjenigen Gerichtsbehörde würden erlassen werden müssen, welcher dieselbe zur Last fällt.

Breslau, den 5. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Verhandlungen in Ehescheidungs-Sachen betreffend.

Während der seit zwei Jahren bei uns, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Juni 1844, erfolgten Bearbeitung der Ehescheidungs-Sachen haben wir manche Anstände wahrgenommen, zu deren Beseitigung wir auf folgende Punkte aufmerksam machen, auch die hieher ressortirenden Behörden wegen genauer Befolgung der sie betreffenden Bemerkungen verpflichten.

Es ist nämlich erforderlich, daß

- 1) bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ein Protokollführer zuzuziehen — conf. § 9 l. c. — auch bei Einsendung der Protokolle die Kosten zu liquidiren;
- 2) das Alter der Parteien stets genau anzugeben und dem Befinden nach näher festzustellen.

Das Alter der Parteien ist in jeder Art wichtig; mehrfach sind schon minorene Frauen allein zu den gerichtlichen Verhandlungen erschienen, so daß Weiterungen in der Audienz erfolgt und Wiederholungen veranlaßt sind.

Es ist ferner anzugeben:

- 3) wennehr die Ehe geschlossen ist;
- 4) ob Kinder aus dieser Ehe vorhanden, auch von welchem Geschlecht und welchem Alter;
- 5) zu welcher Religion sich Kläger und Verklagte bekennen. Ist der klagende Theil römisch-katholisch, so muß der Richter ihm, nach § 287 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, das Erforderliche bekannt machen und, wie solches geschehen, ausdrücklich zum Protokoll verzeichnen;
- 6) wodurch, falls die Parteien, oder eine derselben schon verheirathet gewesen, die frühere Ehe getrennt worden, ob durch den Tod, oder durch richterliche Scheidung; ob auch und wie viel Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden;
- 7) wennehr — ob namentlich im letzten Jahre — vor Anstellung der Klage, die Thatumstände vorgefallen, worauf der Klageantrag sich stützt.

conf. A. E. R. Th. II. Tit. 1 § 721.

Ob und wennehr — nach der Insinuation eines Besserungs-Mandats — bestimmte neue Thatumstände vorgekommen, auch wodurch solche erweislich zu machen, um einen Rückfall darzuthun; Eidesdelation allein genügt in keiner Art; conf. § 41 — 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1844;

- 8) wodurch, im Fall des behaupteten Mangels an Unterhalt, das angebliche Verschulden des Mannes dargethan werden soll, durch welche Verbrechen, Ausschweifungen oder Unordnungen in der Wirthschaft er die Zerrüttung der Vermögens-Verhältnisse herbeigeführt haben soll und wie solches erweislich zu machen sei. —

Uebrigens sind

- 9) alle Verhandlungen, den Antrag auf Regulirung des Interimistici und dessen Ausführung betreffend, stets in besonderen Protokollen aufzunehmen.
- 10) Wegen der bösslichen Verlassung muß nach § 61 sequ. des Gesetzes vom 28. Juni 1844 zunächst der persönliche Richter sich bemühen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken und deshalb den betreffenden Geistlichen ersuchen, vor welchem die Parteien nöthigenfalls zwangsweise zu stellen sind.

Bleibt der Versuch fruchtlos, so erfolgt das richterliche Mandat wegen der Rückkehr zum Gatten und des Zusammenlebens.

Ist die deshalb dem Abtrünnigen bestimmte Frist unbenutzt verstrichen, so muß der klagende Theil selbst noch einen geistlichen Sühnversuch veranlassen und mit dem Attest hierüber nun erst die Klage bei uns anbringen, oder durch einen Justiz-Commissarius vollzogen, einreichen, auch alle Umstände wegen des Zwiespalts vollständig angeben und mit Beweis unterstützen, indem das Ehegericht nach § 67 l. c. weiter prüfen soll, in wie fern die bössliche Verlassung nur zum Schein vorgegeben ist.

Breslau, am 5. Dezember 1846.

Königliches Ober = Landes = Gericht. Erster Senat.

Betreffend die rechtzeitige Mittheilung der gegen militairdienstpflichtige Individuen ergangenen Straferkenntnisse an die betreffenden Kreis-Landräthe.

Es sind neuerlich wiederum Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in denen es von Untergerichten unseres Departements verabsäumt worden, von der Einleitung von Untersuchungen gegen zum Militairdienste verpflichtete Individuen und demnächst von dem Ausfalle der wider solche Personen ergangenen Erkenntnisse den betreffenden Kreis-Land-Räthen zeitig Nachricht zu ertheilen, und es ist daher geschehen, daß dergleichen in Untersuchung besangene Individuen zum Militairdienste designirt und sogar wirklich eingestellt worden sind.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher hiermit angewiesen, die Anordnung der Reskripte vom 16. Dezember 1839, J.-M.-Bl. 1840, S. 18, und vom 15. Juni 1841, J.-M.-Bl. S. 207, genau zu befolgen, und es wird von jetzt an die in jenen Reskripten angedrohte Ordnungsstrafe in jedem Unterlassungsfalle unnachsichtlich festgesetzt werden.

Breslau, den 2. Dezember 1846.

Königliches Ober = Landes = Gericht. Kriminal = Senat.

Da es nothwendig ist, die mit Brüchen behafteten gerichtlichen Gefangenen Behufs ihres Transportes in die Strafanstalten mit den erforderlichen Bruchbändern zu versehen, so werden die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements für vor kommende Fälle hierzu angewiesen.

Die durch dergleichen Anschaffungen entstehenden Auslagen sind gleich anderen Auslagen in Untersuchungssachen wieder einzuziehen resp. auf die betreffenden Fonds anzuweisen.

Breslau, den 5. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Diejenigen Untergerichte, welche die Erbschafts-Stampel-Tabellen für die das erste Tertial 1846 bis jetzt nicht eingereicht haben, werden angewiesen: diese Tabellen oder statt derselben Vacat-Atteste binnen spätestens acht Tagen bei Vermeidung von Strafverfügungen einzureichen.

Breslau, den 3. Dezember 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlasssachen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Nachdem der Bau der Posen-Lissa-Breslauer Chaussee von Prausnitz auf Trachenberg um $1\frac{1}{2}$ Meile fortgerückt und auch auf der letzteren Strecke fahrbar ist, wird für die Benutzung derselben vom 15. Dezember d. J. ab das Chausseegeld für ein und eine halbe Meile nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 bei der unweit Dambitsch errichteten Chausseegeld-Hebestelle eingehoben werden, welches hiermit zur Kenntniß des theilnehmenden Publikums gebracht wird.

Breslau, den 11. Dezember 1846.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

gez. Riemann.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

Auszeichnung. Dem Hütten-Inspektor Noack zu Goschütz ist wegen bewirkter Lebensrettung eines Knaben von dem Königl. Ministerium die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

Bestätigt worden sind:

in Silberberg der anderweit wieder gewählte bisherige besoldete Rathmann und
Kämmerer Raschdorf;

in Freiburg der bisherige Rathmann Mehrich als Kämmerer, und der bisherige
Stadiverordneten-Vorsteher Krank als unbesoldeter Rathmann;

sämmtlich auf sechs Jahre.

Der Feldmesser Heinrich Piper ist am 13. November d. J. verëidert worden.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der Bunsterchen Jubiläums-Stiftung hieselbst:

von dem in Breslau verstorbenen Commerzien-Rath Fränkel, außer einem jähr-
lichen Beitrage von 2 Rthlr., ein Kapital von . . . 150 Rthlr.

von dem hier verstorbenen Fräulein Manon Judith Gutschmidt 100 —

Der verstorbene Bürger und Hausbesitzer Franz Simon zu Glas:

zur Unterstützung durch Vertheilung der Zinsen:

für die Böglinge des dortigen Gymnasii 100 Rthlr.

für die Waisen der Stadt Glas 100 —